

## Mitgliederversammlung & Redezeitbegrenzung

Enge Begrenzung der Redezeit kann Beschlüsse unwirksam machen  
Kammergericht Berlin, Beschluss 23.12.2019 [Aktenzeichen 22 W 92/17]

---

Redezeitbegrenzungen sind ein probates Mittel, um ausufernde Debatten in Mitgliederversammlungen zu verhindern. Sie können aber die Wirksamkeit der Beschlüsse gefährden, wenn sie zu rigide und nicht ausreichend begründet sind. Das lehrt eine Entscheidung des KG Berlin.

Der Fall            Versammlung gewährt nur eine Minute Redezeit

Im behandelten Fall hatte die Versammlung beschlossen, die Redezeit auf eine Minute zu begrenzen. Eine objektive Begründung dafür gab es nicht. Zu Beginn der Mitgliederversammlung war eine Rednerliste ausgelegt worden, die dann geschlossen wurde. Das Registergericht lehnt deswegen die Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung ab. Es ging davon aus, dass die Beschränkungen nicht ohne Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis geblieben waren. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung seien deswegen nichtig.

### KG Berlin erklärt Beschlüsse für nichtig

Bei der Eintragung von Satzungsänderungen muss das Registergericht das gesetz- und satzungsmäßige Zustandekommen des Änderungsbeschlusses und seine inhaltliche Zulässigkeit prüfen. Eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage durch ein Vereinsmitglied ist dazu nicht erforderlich. Das KG hielt bei 95 Anwesenden und 32 Tagesordnungspunkten eine Redezeitbegrenzung grundsätzlich für angemessen. Es fehlte aber der Nachweis dafür, dass diese so rigide sein musste.

### Mitwirkungsrecht der Mitglieder wurde verletzt

Durch die Beschränkung der Redezeit auf eine Minute pro Tagesordnungspunkt war das Rederecht der Mitglieder nicht unerheblich verletzt. Die Versammlung muss sich grundsätzlich der sachgemäßen Erörterung der Gegenstände der Tagesordnung unterziehen und Pro- und Contra-Argumente der Mitglieder anhören.

Redezeiten dürfen nur dann beschränkt werden, wenn ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht und diese so ausgestaltet ist, dass sie das Interesse der Mitglieder an einer zügigen und effektiven Durchführung der Versammlung und das Teilhaberecht der Rede auf der Versammlung angemessen ausgleicht.

### Beschlüsse sind nichtig nicht nur anfechtbar

Die Verletzung des Teilhaberechts führt zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschränkung der Redezeit berührt unmittelbar das grundlegende Mitgliedschaftsrecht auf Teilhabe und Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung der Versammlung. Das Gericht vertrat dabei die Relevanztheorie. Danach kann schon der unterbundene Einfluss eines einzelnen Mitglieds auf die Debatte einen Beschluss ungültig oder anfechtbar machen. Das Besondere an der Entscheidung ist ferner, dass das KG keine Anfechtung der Beschlüsse durch ein Mitglied für erforderlich hält.

### Empfehlungen für die Vereinspraxis

Die Relevanztheorie führt dazu, dass auch mit einem sehr eindeutigen Abstimmungsergebnis kein Gegenbeweis erbracht werden kann. Als Versammlungsleiter sollten Sie deswegen mit Maßnahmen, die die Beteiligungsmöglichkeiten der Mitglieder einschränken, sehr vorsichtig umgehen. Setzen Sie nicht zu viele Beschlüsse auf die Tagesordnung. Auch eine unangemessen lange Versammlung bis spät in den Abend hinein kann zu einer Verletzung der Mitbestimmungsrechte der Mitglieder führen. Eine Begrenzung von Redezeit und Rednerliste sollte die Ausnahme sein und muss begründet werden. Organisatorische Mängel liefern keine ausreichende Begründung.

Klären Sie schon im Vorfeld der Versammlung, ob zu einem Thema ein besonderer Diskussionsbedarf besteht und dazu eventuell eine eigene Versammlung einberufen werden sollte. Nehmen Sie die Begründung auch ins Protokoll auf. Gründe können insbesondere die hohe Zahl der Wortmeldungen sein, die eventuell schon im Vorfeld der Versammlung erkennbar ist.